

27X - BEILAGE FÜR DEN S TOP AND EASY HAUSHALTSCHUTZ

Grundlage für den S Top and Easy Haushaltschutz bilden die Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (AHB 981, Fassung 2002).

1. Versicherte Kosten

In Abänderung des Artikels 1, Pkt. 2 der ABH sind die dort genannten Kosten mit EUR 7.500,-- begrenzt.

2. Haftungsbegrenzungen für Einbruchdiebstahl

In teilweiser Abänderung des Artikels 2, Pkt. 3.3 der ABH gelten für die dort genannten Sachen folgende Haftungsbegrenzungen:

- a) in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
 - für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klauseln EUR 1.850,--, davon EUR 370,-- freiliegend;
 - für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 8.100,--, davon EUR 2.200,-- freiliegend;
- b) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkassa (mindestens 100 kg Gewicht) EUR 20.000,--;
- c) im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 2. b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer EUR 80.000,--.

In teilweiser Abänderung des Artikels 2, Pkt. 3.5 der ABH gelten für die dort genannten Sachen folgende Haftungsbegrenzungen:

- d) für Bargeld und Valuten EUR 370,--;
- e) für den sonstigen Wohnungsinhalt EUR 1.850,--.

3. Außenversicherung

In teilweiser Abänderung des Artikels 3, Pkt. 3 der ABH gilt die Entschädigungsleistung im Rahmen der Außenversicherung mit EUR 20.000,-- begrenzt.

4. Prämienberechnungsgrundlage

Die Prämienberechnungsgrundlage ist die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung, abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind. Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind hingegen der Nutzfläche zuzurechnen.

5. Unterversicherung

Eine Unterversicherung ist nicht gegeben, da im Schadenfall immer die tatsächlich vorhandenen und zu Schaden gekommenen Werte zu ersetzen sind. Artikel 7 der ABH gilt gestrichen.

Die Entschädigung wird jedoch gekürzt, wenn eine zu geringe Quadratmeteranzahl angegeben wurde.

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage zugrunde liegende Fläche, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt.

6. Ersatzleistung

Die unter Artikel 1 der ABH angeführten Sachen sind mit ihrem tatsächlichen Wert versichert.

Die Entschädigung von Antiquitäten, Kunstgegenständen, Pelzen und echten Teppichen ist jedoch mit EUR 60.000,-- begrenzt.

7. Prämienberechnung

Die Jahresprämie (tarifliche Jahresbruttoprämie) für die Haushaltversicherung errechnet sich wie folgt:

Quadratmeterprämie X Nutzfläche in m² = tarifliche Jahresprämie.

8. Wertanpassung

Die Jahresprämie erhöht sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Anpassungsfaktor. Dieser ergibt sich aus der Differenz der Durchschnitte der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes A und des Beobachtungszeitraumes B. Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils der Zeitraum September bis August des Vorjahres. Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils der Zeitraum September bis August des Vorvorjahres. Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Homepage www.donauversicherung.at (Produkte/Wohnen) als Download zur Verfügung.

9. Haftungserweiterungen

a) Inhalt des gemieteten Kundensafefaches

Im Rahmen des S Top and Easy Haushaltschutzes gilt der Inhalt eines bei einer Österreichischen Sparkasse / Erste Bank gemieteten Kundensafefaches bis EUR 20.000,-- subsidiär mitversichert.

b) Vandalismusschäden

In Erweiterung des Artikels 2, Pkt. 3.1 der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2, Pkt. 3.2 der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

c) Schäden durch Telefonmissbrauch

In Erweiterung des Artikels 3 der ABH gelten Schäden durch Telefonmissbrauch nach erfolgtem Einbruchdiebstahl mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-- je Schadenfall begrenzt.

d) Einbruch in Gardarobekästchen

In Erweiterung des Artikels 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei Einbruch in Gardarobekästchen (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Gardarobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 350,-- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

e) Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2.2 der ABH gelten Kinderwagen und Krankenfahrstühle innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

f) Fahrräder

In Abänderung des Artikels 3, Punkt 2.1 der ABH sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt EUR 2.000,-- versichert.

In Abänderung des Artikels 3, Punkt 2.2 der ABH sind gesicherte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt EUR 2.000,-- versichert.

g) Schlossänderungen

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis EUR 750,- auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

h) Aufsperrdienst

Ersatz der Kosten eines Aufsperrdienstes bis EUR 75,- (z.B. bei Schlüsselverlust oder zugefallener Eingangstüre).

i) Schäden durch indirekten Blitzschlag

Abweichend von Artikel 2, Pkt. 1.2 der ABH gelten als Blitzschlagschäden auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.

Ersetzt wird der Neuwert; bei Geräten, die älter als 6 Jahre sind, wird der Zeitwert ersetzt.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordination, Kanzlei, etc.).

j) erweiterter Deckungsumfang in der Glasbruchversicherung

Abweichend von Artikel 1, Pkt. 1.4 der ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Abänderung des Artikels 2, Pkt. 5.2.2 der ABH gelten auch Cerankochflächen, Windfänge, Glasdächer, Glasbausteine und Glasfliesen mitversichert. Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt.

Kunstverglasungen sind bis zu einem Einzelreparaturwert von jeweils EUR 1.500,- mitversichert.

Nicht versichert gelten jedoch Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern sowie Portal- und Geschäftsverglasungen.

k) Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung des Artikels 2, Pkt. 4.1 der ABH gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien und Wasserbetten mitversichert – auch dann, wenn sie nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sind.

l) Schäden an Tapeten, Malerei, etc. zum Neuwert

Abweichend von Artikel 6, Pkt. 1.6 der ABH werden Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff zum Neuwert im Sinne des Artikels 6, Pkte. 1.2 und 1.3 der ABH entschädigt.

m) generelle Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs

In Abänderung des Artikels 6, Pkt. 1.4 der ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.

Als Sachen des täglichen Gebrauchs zählen alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhalts. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Artikels 6, Pkt. 1.4 der ABH gültig.

n) Hotelkosten

In Ergänzung des Artikels 6 der ABH gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis EUR 1.500,- pro Monat, maximiert mit EUR 7.500,- für höchstens 12 Monate auf „Erstes Risiko“, mitversichert, sofern die Versicherungsräumlichkeiten durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benutzbar gebliebenen Teil der

Wohnung nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).
Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines S Top and Easy Eigenheimschutzes insgesamt EUR 7.500,--.

o) Erhöhung der Haftpflicht-Pauschalversicherungssumme

In Abänderung des Artikels 14, Pkt. 1 der ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,-- je Versicherungsfall.

p) Erweiterungen der Privathaftpflichtversicherung

- In Erweiterung des Artikels 12 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.
- Versichert sind in Erweiterung des Artikels 15, Pkt. 5.2 der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Artikel 11, Pkt. 1 und 2 der ABH versicherten Personen.
- In Erweiterung des Artikels 15, Pkt. 6.1 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.
- In Erweiterung des Artikels 15, Pkt. 6.2 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
- In Abänderung des Artikels 10 Pkt. 11 der ABH, gilt die Deckung aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern aus der Lagerung von Heizöl bis zu einem Volumen von 100 Litern mitversichert.

q) Katastrophenschutz

Der Versicherungsschutz für den Katastrophenschutz beginnt bei Neuverträgen frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die Deckung Katastrophenschutz vor der Änderung nicht vorhanden war.

Versichert sind:

1.) *Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck*

In Abänderung des Artikels 2, Punkt 2.5.1 der ABH gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Wohnung mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Schäden durch außergewöhnlich starkes *Ansteigen des Grundwasserspiegels* im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Als *Erdbeben* gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

2.) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der Gebäude

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 2 der ABH gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in Punkt 1.) und 2.) beschriebenen Risiken ist mit der in der Polize dokumentierten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt 1.) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 7,400.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen die Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 7,400.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 7,400.000,-- betragen.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

r) Beschleunigte A-Konto-Zahlung

Abweichend von Artikel 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z.B. Bankgarantie).

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Sperrscheinberechtigter zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

s) Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den gesamten Tiefkühlbehälterinhalt gegen Schäden durch Verderb infolge Funktionsfehler der Tiefkühlbehälter oder Ausfall des Netzstroms.

Durch die Versicherung nicht gedeckt sind Schäden, entstanden durch:

- grobfahrlässiges Handeln des Versicherungsnehmers bzw. seines Personals,
- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften,
- normale Abnutzung des Kühlbehälters,
- Brand, Diebstahl und Eindringen von Feuchtigkeit,
- indirekten Verlust,
- Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr oder Aufstand, Beschlagnahme oder sonst durch Krieg veranlasste, das versicherte Gut betreffende Maßnahmen.

Versicherungssumme: EUR 370,--.